

I. Nachtrag

zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hamwarde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.03.2004 folgender Nachtrag zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Hamwarde erlassen:

Der § 5 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hamwarde vom 26.06.2003 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Ehrenamtliche Protokollführung

- (1) Die aus dem Ausschuss gewählten Protokollführerinnen und Protokollführer erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 €.
- (2) Protokollführerinnen und Protokollführer, die nicht dem Ausschuss und/oder der Gemeindevertretung angehören, erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nur, sofern die Protokollführung nicht von der Gemeinde oder dem Amt durchgeführt wird.

§ 6 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die stellvertretende Gerätewartin oder der stellvertretende Gerätewart erhält eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung nach Satz 1.“

§ 12

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hamwarde, den 11.03.2004

Dreves
Bürgermeister